

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

## Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen  
Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn  
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München  
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn  
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle  
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg  
Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz  
Prof. Dr. theolog. Anton Rauscher, Augsburg  
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln  
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück  
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen  
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg  
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg  
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

## Etwas Besseres als den Tod ...

„Es gibt nur ein wirklich ernstes philosophisches Problem: den Selbstmord. Die Entscheidung, ob das Leben sich lohne oder nicht, beantwortet die Grundfrage der Philosophie.“ (Camus) Hier scheiden sich die Geister.

In der Antike dürfte, auch wenn für die Nachwelt die Autorität Platons den Befund überdeckt hat, eine gewisse Hochschätzung des Suizids, mindestens als Ausweg aus Schande oder Leid, durchaus überwogen haben. Der Freitod der Lucretia steht am Anfang der römischen Republik, und durch die römische Geschichte zieht sich, seltsam genug, der Tod von eigener Hand als republikanische Tugend, als noble Geste jener, die wie der jüngere Cato und Seneca unter einem Tyrannen nicht leben wollen. In der Philosophie der Aufklärung stehen sich von Anfang an zwei Auffassungen entschieden gegenüber, und wenn man resümierte, die einen (wie Hume) hielten es für ein Recht des Menschen, sich das Leben zu nehmen, die anderen (zumal Kant) bestritten dies, so hätte man erheblich vereinfacht, doch kaum verfälscht. Man geht wohl nicht fehl, hier zwei verschiedene Grundideen von Freiheit am Werk zu sehen.

In den abrahamitischen Religionen gilt der Suizid als schwere Verfehlung gegen den Schöpfer. Doch bleibt selbst dort Raum für Zweifel. Im Judentum wird der Massensuizid der Verteidiger von Masada in Ehren gehalten. Im Islam ist das Selbstmordattentat als Glaubenszeugnis nicht nur ein historisches Phänomen. Von den christlichen Denkern ist es Augustin, der sich im I. Buch *De Civitate Dei* derart am Problem des Selbstmords arbeitet, dass man die persönliche Berührtheit des Autors selbst dann ahnt, wenn man nicht die *Confessiones* gelesen hat. Mühe hat er besonders mit der Tat des Richters Samson, der tausende Philister mit sich in den Tod riss, aber auch mit der Verehrung einiger Heiliger, die sich in der Verfolgungszeit selbst das Leben nahmen, um der Apostasie oder Unkeuschheit zu entgehen. Er kommt zu dem Schluss, hier müsse der Heilige Geist den Befehl zur Selbsttötung gegeben haben – ein etwas wohlfeiler Ausweg, doch hält ihn noch Thomas, sonst in dieser Frage von kompromissloser Nüchternheit, in der 63. *Quaestio* der *Summa* der Erwähnung wert.

Nun mag man im Allgemeinen darüber streiten, ob Übereinstimmung in der ethischen Beurteilung einer Handlung für die Rechtsordnung relevant sein kann (vgl. Towfigh/Herberg ZfL 2017/1, I ff.). Speziell im Fall des Suizids jedenfalls, der im tiefsten Sinne dem *forum internum* zugehört, wird man in einem säkularen Verfassungsstaat kein staatliches Verbot aussprechen können, schon gar nicht ein mit Sanktionen verbundenes. Wieder etwas anderes ist es, ob man, wie die herrschende Meinung unter dem Grundgesetz, die Befugnis zum freiverantwortlichen Suizid für ein Grundrecht hält. Doch waren die Auswirkungen auf die juristische Praxis (z. B. polizeirechtliche Eingriffsbefugnisse, Unterlassene Hilfeleistung) bislang überschaubar, weil man einem Lebensmüden nicht ansieht, ob er heiteren Gemüts oder depressiver Stimmung den Tod sucht. Das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner spektakulären Entscheidung vom 2. März 2017 einen Schritt weitergegangen. Aus dem Freiheitsrecht auf Suizid soll eine staatliche Schutzpflicht folgen, dem Sterbewilligen Zugang zu letal wirkenden Betäubungsmitteln zu verschaffen. Wem dies grundrechtsdogmatisch konsequent vorkommt, der muss die von Gärditz scharf gestellte Frage beantworten, warum das BVerwG dieses Recht nur dem schwer und unheilbar Kranken gibt, und nicht jedem, der von dem angeblichen Grundrecht Gebrauch machen will, freiwillig aus dem Leben zu scheiden. Es ist zu hoffen, dass Rechtsordnung und Rechtswissenschaft das Urteil zum Anlass nehmen, noch einmal darüber nachzudenken, ob man, jenseits aller ethischen Zweifel, wirklich von Verfassungswegen die Freiheit zum Leben und die Freiheit zum Tode gleichrangig nebeneinander stellen darf.

Augustin, von dem die Rede war, bekennt, wie ihn einst die Stimme eines Kindes aus tiefster Verzweiflung rettete. Möge jeder Verzweifelte eine helfende Stimme finden, ein helfendes Herz eine helfende Hand – und möge diese Hand etwas Besseres zu bieten haben als den todbringenden Becher.

Thomas Windhöfel